

Verordnung über das Bestattungswesen

Gestützt auf Art. 5 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 ¹⁾

von der Regierung erlassen am 27. Oktober 1998

I. Bestattung

Art. 1

Die Einsargung eines Verstorbenen darf erst nach der Feststellung des Todes durch einen in der Schweiz berufstätigen Arzt erfolgen. Einsargung

Art. 2

¹ Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden nach dem Hinscheiden erfolgen. Die Kühlung der Leiche ist bis zur Beisetzung zu gewährleisten. Wartefrist

² Der Todesschein gilt als Bestattungsbewilligung. Vorbehalten bleiben Fälle dringlicher Bestattung aus sanitätspolizeilichen Gründen.

Art. 3

Die Art der Bestattung hat eine ausreichende Luftzufuhr zur Leiche zu gewährleisten. Bestattung

Art. 4

¹ Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattete mindestens 20 Jahre. Grabesruhe

² Wenn bei ungeeigneter Bodenbeschaffenheit der Verfall der Leichen länger dauert, so hat der Gemeindevorstand diese Frist auf mindestens 25 Jahre festzusetzen.

II. Exhumation

Art. 5

¹ Die Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Grabesruhefrist ist verboten. Exhumation

¹⁾ BR 500.000

² ¹⁾Das zuständige Amt kann auf begründetes Gesuch der Angehörigen oder der Gemeinde eine Ausnahmegewilligung erteilen.

Art. 6Mitwirkung des
Bezirksarztes

Vor der Exhumierung ist der Bezirksarzt beizuziehen, der die notwendigen sanitätspolizeilichen Anordnungen trifft.

Art. 7Transport von
exhumierten
Leichen

Eine exhumierte Leiche darf nur mit Bewilligung und nach Weisung des Bezirksarztes transportiert werden.

III. Leichenpass**Art. 8**

Ausstellung

Leichenpässe werden von den Bezirksärzten und deren Stellvertretern ausgestellt.

IV. Schlussbestimmung**Art. 9**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. April 1977 ²⁾. Gleichzeitig wird auch der Regierungsbeschluss vom 13. Februar 1984 betreffend die zuständige Amtsstelle und Gebühr für die Ausstellung von Leichenpässen ³⁾ aufgehoben.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4297; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

²⁾ AGS 1977, 133 und AGS 1996, 3564

³⁾ AGS 1984, 1241 und AGS 1993, 2885